

SATZUNG

des Vereins

SCUBA LIBRE DÜSSELDORF e.V.

STAND: 14.11.2019

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom
14.11.2019 in der vorliegenden Form beschlossen.

Durch diese Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Freiwilliger Austritt der Mitglieder
- § 5 Ausschluss der Mitglieder
- § 6 Streichung der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahme und Mitgliedsbeitrag
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der erweiterte Vorstand
- § 11 Die Vorstandssitzung
- § 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Jugend
- § 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- § 16 Haftung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen

"SCUBA LIBRE DÜSSELDORF e.V."

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf am Rhein.

1.3. Der Verein ist unter Nummer 6054 beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein dient der Förderung des Tauchsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Trainings, Übungs- und Kursbetriebes zur Aus- und Fortbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. - VDST -;

b) die Teilnahme an tauchsportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Tauchlehrern und Helfern;

d) Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland;

e) die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Ausrüstungsgegenstände.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16.03.1976 - AO -.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat:

- a) jugendliche Mitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder (Förder-Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden

Ordentliches oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein passives Mitglied darf an Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme solcher zur Ausübung des Tauchsports und des Trainings teilnehmen. Die Nutzung von Vereinseigentum oder von Vereinsgewässern ist ihm nicht gestattet. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht ihm ohne Rede-, Stimm- und Wahlrecht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsbefreit.

- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Zeit von der Antragstellung bis zur endgültigen Aufnahme gilt als Probezeit; sie soll 3 Monate nicht überschreiten.

Während der Probezeit ist der Antragsteller zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung von Vereinseigentum berechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Gibt der Vorstand nach Ablauf der Probezeit dem Aufnahmeantrag nicht statt, ist der Antragsteller berechtigt, beim Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 3.3. Ein ordentliches Mitglied kann auf Wunsch zu Beginn eines neuen Kalenderjahres zu einem passiven Mitglied werden. Dies setzt einen Antrag in Textform an den Vorstand voraus. Für eine Umwandlung einer passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- 3.4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 *Freiwilliger Austritt der Mitglieder*

- 4.1. Der freiwillige Austritt der Mitglieder kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- 4.2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.

§ 5 *Ausschluss der Mitglieder*

- 5.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 5.2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag.

- 5.3. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 6 *Streichung der Mitgliedschaft*

- 6.1. Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 6.2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag für das Kalenderjahr nicht bis zum 31. Januar geleistet und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen 14 Tagen (Poststempel) nach Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet hat. Die Mahnung muss an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse gerichtet sein.
- 6.3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 6.4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 6.5. Die Mahngebühren gehen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 *Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag*

- 7.1. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3. Die Aufnahmegebühr ist bei Einreichen des Aufnahmeantrages fällig.
- 7.4. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- 7.5. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7.6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 *Organe des Vereins*

- 8.1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Vorstandssitzung
- d) Die Mitgliederversammlung
- e) Die Vereinsjugend

8.2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8.3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

8.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und seinen gleichberechtigten Stellvertretern, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenswart.

9.2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemäß §§ 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre. Ausgangspunkt für die Wahlperioden des Vorstandes ist das Jahr 2001. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Neuwahl oder durch Ausscheiden aus dem Vorstand.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, wird das vakante Amt innerhalb einer Frist von 3 Monaten (§ 13.1 b der Vereinssatzung) durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu bestellt. (Verkürzte Wahlperiode).

9.5. Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein Geschäftsordnungen zu geben. Die Geschäftsordnungen sind als ein Teil der Satzung zu betrachten. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die vom Vorstand gegebene Geschäftsordnung rechtsgültig.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

10.1. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes wird durch die Vorstandssitzung entschieden und als Geschäftsordnung der Satzung angefügt.

- 10.2. Der erweiterte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre. Ausgangspunkt für die Wahlperioden des erweiterten Vorstandes ist das Jahr 1999 (Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ämter der Vereinsjugend, die in der Jugendordnung gesondert geregelt sind). Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3. Das Amt eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes endet durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Neuwahl oder durch Ausscheiden aus dem erweiterten Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem erweiterten Vorstand ist die Vorstandssitzung berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen. Zur nächsten Mitgliederversammlung wird das vakante Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu bestellt.

§ 11 Die Vorstandssitzung

- 11.1. Der Gesamtvorstand sollte sich, sofern es die Lage des Vereins nicht durch eine abweichende Regelung nötig macht, alle 3 Monate regelmäßig zu einer Vorstandssitzung treffen.
- 11.2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß §§ 26 BGB. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei diesen Sitzungen voll stimmberechtigt.
- 11.3. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- 12.1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise mit Wirkung gegen Dritte beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz .2 BGB), dass Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000,00 EUR (i.W.: eintausend Euro), die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im vierten Quartal des Jahres
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand binnen 3 Monaten
 - c) die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Anschrift des Mitgliedes. Soweit eine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, beginnt die Frist mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel) an die

dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliederanschrift.

d) Mindestens der 3. Teil der ordentlichen Mitglieder ist befugt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung sind Zweck der Versammlung und die Gründe für die Dringlichkeit darzulegen.

13.2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht und einen Jahresbericht zum Zwecke der Entlastung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Jugend

14.1. Die Jugend des Vereins Scuba Libre Düsseldorf e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung des Vereins Scuba Libre Düsseldorf e.V. geregelt. Diese sowie Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

15.1. Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

15.2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Haftung

16.1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

16.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

17.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

17.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte auf:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- b) Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO;
- g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

17.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 *Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Kinderkrebsklinik der Universitätskliniken Düsseldorf, Moorenstrasse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, 14.11.2019

Für die Richtigkeit der vorstehenden Satzung verantwortlich:

Stephan Funk (1.Vorsitzender)